

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die öffentlichen Spielanlagen benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

(2) Auf den von der Stadt Rheine außerhalb der Unterrichtszeiten freigegebenen Schulhöfen sind Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggf. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.

(3) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden auf öffentlichen Spielanlagen haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen gemäß § 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rheine haftet für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern entstehen, nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Die Stadt Rheine kann für einzelne öffentliche Spielanlagen abweichende Regelungen festlegen.

(2) Die Stadt Rheine kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen auf öffentlichen Spielanlagen erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten auf öffentlichen Spielanlagen aufhält,
- b) auf öffentlichen Spielanlagen ein Kraftfahrzeug mitführt,
- c) auf öffentlichen Spielanlagen ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt bzw. mit sich führt,
- d) auf öffentlichen Spielanlagen raucht.

e) wer einen Hund auf Spielplätzen, ausgenommen Blindenhunde und Begleithunde, mit sich führt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Benutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Plätze und Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheine vom 16. Juni 1994 aufgehoben.